

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/13613 –

Stromversorgungssicherheit in Süddeutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Stromnetzausbau ist in den vergangenen Jahren nur schleppend vorangekommen. Von den im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) geplanten 1 855 Kilometern Höchstspannungsnetz, sind bis jetzt erst 268 Kilometer fertiggestellt. Besonders bei dem EnLAG-Vorhaben Nummer 4, der sogenannten Thüringer Strombrücke, ist mit einer verspäteten Fertigstellung zu rechnen. Das Best-Case-Szenario für diese Leitung sieht eine Inbetriebnahme im Jahr 2015 vor, einige Experten gehen jedoch erst von einer Fertigstellung aller fünf Teilabschnitte im Jahr 2017 aus (www.netzausbau.de). Mit diesem Neubauvorhaben soll die Verbindung der erhöhten Windstromerzeugung in den neuen Bundesländern bei gleichzeitig stagnierendem Verbrauch mit den Stromverbrauchszentren in Süddeutschland realisiert werden. Resultat eines weiteren schleppenden Netzausbaus und der Verspätung bei der Fertigstellung der Thüringer Strombrücke könnten Versorgungsengpässe in Süddeutschland sein.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit der Stromversorgung in Süddeutschland aktuell und in den nächsten zwei Jahren durch die verspätete Fertigstellung der sogenannten Thüringer Strombrücke?

Die Sicherheit der Stromversorgung in Süddeutschland kann derzeit unter Berücksichtigung der seit 2011/2012 bestehenden Praxis der Vorhaltung von Reservekraftwerken und der mit der letzten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes geschaffenen Regelungen zum Umgang mit geplanten Stilllegungen systemrelevanter Erzeugungskapazitäten gewährleistet werden. Das Leitungsausbauprojekt „Thüringer Strombrücke“ soll nach den Planungen im Laufe des Jahres 2015 fertig gestellt werden. Ob und inwieweit es bei einer Verzögerung der Fertigstellung dieser Leitung zu einer Gefährdung der Systemsicherheit kommen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Insbesondere sind ein bis dahin realisierter gewisser Zubau von Kraftwerksleistung in Süddeutschland, mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Spannungshaltung, Möglichkeiten

zur Verbesserung der Koordination des Redispatches von Kraftwerken in Deutschland und in Österreich sowie der vertraglichen Bindung weiterer Reservekraftwerke im Ausland zu berücksichtigen. Schließlich wurde durch die genannte Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes auch die Möglichkeit geschaffen, in solchen Fällen auf Veranlassung der Übertragungsnetzbetreiber gegebenenfalls auch neue Erzeugungsanlagen bauen zu können, falls sich dies als einziges Mittel zur Gewährleistung der Systemsicherheit als notwendig herausstellen sollte. Die geplante Reservekraftwerksverordnung wird die entsprechenden Vorgaben näher ausgestalten.

2. Welche Maßnahmen befürwortet die Bundesregierung, um hier möglichen Problemen entgegenzuwirken, und unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag (bitte begründen), zusätzliche Gasturbinen zu installieren?

Die geplante Reservekraftwerksverordnung wird die Vorgaben für die Analyse möglicher Probleme sowie die Möglichkeiten des Umgangs mit entsprechenden Fällen näher ausgestalten. Falls eine solche Systemanalyse zeigen sollte, dass ein Bedarf an zusätzlichen Erzeugungsanlagen in Süddeutschland besteht, so werden diese zusätzlichen Kapazitäten auch beschafft werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Setzt die Bundesregierung zur Sicherstellung der Versorgung in Süddeutschland in den nächsten Jahren auf Stromimporte aus dem Ausland, und wenn ja, wie viel GW sollen jeweils transportiert werden, und sind die Übertragungskapazitäten (Leitungen und Interkonnektoren) dafür ausreichend?

Die Höhe von Stromexporten und -importen ergibt sich aus dem Stromhandel auf dem europäischen Strommarkt. Hieraus können keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Versorgungssicherheit in Deutschland gezogen werden. Bei der Erstellung der Leistungsbilanz durch die Übertragungsnetzbetreiber und der daraus abzuleitenden Bewertung der Frage, ob ausreichend gesicherte Erzeugungsleistung in Deutschland zur Verfügung steht, um die nationale Höchstlast zu decken, werden derzeit ausländische Erzeugungskapazitäten – gemäß der Systematik des Verbandes der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) – nicht mitbetrachtet. Die Probleme in Süddeutschland in den nächsten Jahren resultieren auch nicht aus einer Unterdeckung der nationalen Leistungsbilanz, sondern insbesondere aus mangelndem Redispatchpotential, um regionalen Netzengpässen entgegenzuwirken (siehe Antwort zu Frage 5). Die zur Lösung dieser regionalen Probleme aktuell kontrahierten Reservekraftwerke umfassen auch Kapazitäten in Österreich.

4. Teilt die Bundesregierung die Sorge der Netzbetreiber, dass auf absehbare Zeit erhebliche Kapazitäten bei der Regelleistung in Süddeutschland fehlen, und wie will sie diese ausgleichen?

Die Beschaffung von Regelleistung – der Energiemenge, die vorgehalten wird, um ungeplante Abweichungen zwischen Erzeugung und Entnahme ausgleichen zu können – erfolgt durch die Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens (siehe § 22 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG, www.regelleistung.net). Dabei wird Regelleistung grundsätzlich deutschlandweit und nicht im Hinblick auf bestimmte Regionen festgelegt. Die Bestimmung des Umfangs der ausgeschriebenen Regelleistung erfolgt dabei ebenfalls durch die Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage von der Bundesnetzagentur genehmigter Kriterien.

5. Können Anreize in Erzeugungskapazitäten – etwa durch fokussierte Kapazitätsmärkte – nach Ansicht der Bundesregierung diese Engpässe ausgleichen, und welche Überlegungen für ein solches Strommarktdesign gibt es diesbezüglich innerhalb der Bundesregierung?

In Deutschland bestehen derzeit im Hinblick auf die Abdeckung des Strombedarfs durch gesicherte Erzeugungskapazitäten (Leistungsbilanz) keine Defizite. Die angesprochenen Probleme in Süddeutschland sind regional begrenzt und betreffen vorrangig Fragen des Redispatches und der Spannungshaltung, die bei einem planmäßigen Netzausbau grundsätzlich gelöst werden können.

Die Frage nach der Notwendigkeit von Anreizen für Erzeugungskapazitäten wird im „Kraftwerksforum“ mit Verbänden und Ländern diskutiert. Dabei zeigen sich sehr unterschiedliche Auffassungen nicht nur im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des bestehenden Strommarktdesigns (Energy-only-market), sondern auch im Hinblick auf mögliche Ergänzungen des aktuellen Strommarkts.

6. Können aktuell und in den nächsten Jahren die ENTSO-E-Regeln für einen sicheren Netzbetrieb in Süddeutschland erfüllt werden?

Nach § 11 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres und zuverlässiges Energieversorgungsnetz zu betreiben. Maßgebend für einen sicheren Systembetrieb sind insbesondere die im so genannten Transmission Code der Übertragungsnetzbetreiber festgelegten Netz- und Systemregeln, die der technisch-betrieblichen Koordination zwischen den systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und den Netznutzern dienen. Der Transmission Code setzt dabei auch die europäischen Vorgaben um. Unter anderem müssen im Normalbetrieb alle betrieblichen Grenzwerte (Spannung, Strom, Kurzschlussleistung), aber auch Schaltzustände und (n-1)-Sicherheit, überwacht und eingehalten werden. Die hierzu erforderlichen Aufgaben und Prozesse sind im Transmission Code im einzelnen festgelegt. Die im Rahmen der letzten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes geschaffenen Regelungen dienen dazu, dass die o. g. Regelungen im Rahmen der Systemführung aktuell und in den nächsten Jahren weiterhin eingehalten werden können.

7. Mit welchen Gesamtkosten für die Stromkunden ist durch die Vereinbarung von E.ON mit dem Übertragungsnetzbetreiber Tennet für die Kraftwerksblöcke Irsching 4 und 5 zum Weiterbetrieb der Blöcke zu rechnen, und plant die Bundesregierung in der kommenden Zeit weitere Kraftwerke zum Weiterbetrieb ihrer Kraftwerksleistung zu verpflichten (falls ja, bitte einzeln aufschlüsseln)?
8. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde mit welchen Akteuren die Vereinbarung über den Weiterbetrieb der Kraftwerksblöcke Irsching 4 und 5 verhandelt, und welche konkreten Inhalte hat der Vertrag (bitte u. a. nach Kostenerstattungsmaßnahmen, Laufzeit, Verpflichtungen seitens der Betreiber etc. aufschlüsseln)?

Bei der angesprochenen Vereinbarung zu den Kraftwerksblöcken Irsching 4 und 5 handelt sich nicht um eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb, sondern um eine Vereinbarung zur anteiligen Vergütung netzinduzierter Eingriffe des Übertragungsnetzbetreibers (Redispatchmaßnahmen). Grundlage der Vereinbarung sind die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Anpassung von Wirkleistungseinspeisungen („Redispatch“, siehe BK6-11-098; BK8-12-019 veröffentlicht unter www.bnetza.de), welche auch die konkreten Inhalte des Vertrages determinieren. Die Festlegungen sehen vor, dass Kraftwerksbetreiber

eine Vergütung erhalten, wenn ein erheblicher Anteil der Erzeugung einer Anlage aufgrund von systembedingten Eingriffen des Übertragungsnetzbetreibers erbracht wird. Voraussetzung ist, dass die eine Anlage betreffenden Redispatchmaßnahmen in ihrem Umfang 10 Prozent der im Vorjahr eingespeisten Gesamtmenge der Anlage überschreiten. Die auf solche Eingriffe entfallenden Leistungsvorhaltekosten einer Erzeugungsanlage können dann anteilig vergütet werden. Der Anteil an den Jahreskosten wird dabei auf Grundlage eines Einspeisemengenschlüssels berechnet. Der Schlüssel berücksichtigt die auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers eingespeiste Strommenge im jeweils laufenden Kalenderjahr. Eine Aussage zur Belastung der Stromkunden kann nach Aussage der Bundesnetzagentur zur Zeit nicht getroffen werden, da die für das Jahr 2013 von diesen Anlagen erzeugten Strommengen, die auf Redispatchmaßnahmen entfallen, noch nicht feststehen. Die betreffende Vereinbarung wurde zwischen dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und dem Betreiber der genannten Anlagen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur getroffen und ist bis Anfang 2016 befristet. Ob und wieweit es zu weiteren Vereinbarungen auf Basis dieser Festlegungen kommen wird, hängt von der Erfüllung der in der Festlegung enthaltenen Anforderungen ab. Im Zuge der Fertigstellung wichtiger Netzausbauprojekte wie der „Thüringer Strombrücke“ dürften allerdings wesentliche Gründe für die umfangreichen Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in Südostdeutschland und damit auch die Grundlage für die entsprechenden Vereinbarungen entfallen.